Signatur:	2026.SR.0166
Geschäftstyp:	Motion als Richtlinie
Erstunterzeichnende:	Salome Mathys (GLP), Béatrice Wertli (Die Mitte), Timur Akçasayar (SP), Raffael Joggi (AL), Chantal Perriard (FDP)
Mitunterzeichnende:	Oliver Berger, Irina Straubhaar, Christoph Leuppi, Matteo Micieli, Tobias Sennhauser, Laura Brechbühler, Michelle Steinemann, Nicolas Lutz
Einreichedatum:	7. Mai 2026

Motion: Anpassung der Entgelte in den Hallenbädern der Stadt Bern; Ablehnung

Auftrag

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:
Anpassung der Entgelteverordnung:
Die Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bem ist dahingehend anzupassen, dass eine differenziertere Gebührenstruktur eingeführt wird. Dabei sind gemeinnützige Anbieter, insbesondere im Nachwuchsbereich, mehr zu entlasten und rein gewinnorientierte/ kommerzielle Kursanbieter mit höheren Entgelten als bisher zu belasten.

Begründung

Alle Nutzenden und damit auch alle Mitglieder von Vereinen zahlen reguläre Eintritte. Sie sind regelmässige Nutzerinnen und Nutzer und tragen damit wesentlich zur Finanzierung der Hallenbäder bei – insbesondere auch in Randzeiten und ausserhalb der Hochsaison. Sportvereine leisten einen zentralen Beitrag zur Nachwuchsförderung, zur Gesundheitsförderung und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.
Demgegenüber fliesst bei rein gewinnorientierten Kursanbietern der erwirtschaftete Gewinn vollständig an private Betreiber, ohne dass ein nachhaltiger Beitrag zur Entwicklung des Schwimmsports, zur Förderung der Bewegung geleistet wird. Eine differenzierte Gebührenstruktur würde diesem Unterschied Rechnung tragen: Während gemeinnützig orientierte Anbieter ihre Mittel wieder in Bewegung und zu Gunsten von Jugendlichen, also in die Sport- und Nachwuchsförderung investieren, verfolgen rein gewinnorientierte Anbieter primär wirtschaftliche Interessen. Höhere Entgelte sind für Letztere sachlich gerechtfertigt.

Antwort des Gemeinderats

Der Erlass von städtischen Verordnungen obliegt dem Gemeinderat. Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft somit einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidverantwortung beim Gemeinderat.

Die Motionär*innen fordern, dass die Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern dahingehend anzupassen ist, dass eine «differenziertere Gebührenstruktur eingeführt wird», um gemeinnützige Anbieter*innen, insbesondere im Nachwuchsbereich, mehr zu entlasten und rein gewinnorientierte/kommerzielle Kursanbietende mit höheren Entgelten als bisher zu belasten.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Entgelteverordnung (EV) bereits eine sehr differenzierte Gebührenstruktur aufweist. Bei den Eintritten wird nicht nur zwischen Erwachsenen, Studierenden, AHV-Bezüger*innen oder Kindern differenziert, sondern auch zwischen Einwohner*innen der Stadt Bern und Auswärtigen. Zudem wird unterschieden zwischen Vielnutzer*innen, die ein Saisonabonnement beziehen und ihren Einzeleintritt damit massiv reduzieren können, und einmaligen Nutzenden.

Auch bei der Miete von Sportinfrastruktur (inkl. Hallenbäder) wird differenziert, und zwar wie folgt:

- Regelmässige Nachwuchstrainings (bis und mit 19-jährig) sind gratis
- Einmalige Nachwuchstrainings (bis und mit 19-jährig) werden stark vergünstigt (Faktor 0.25). Sie profitieren also von einem Rabatt von 75% zum Normaltarif.
- Mieten von Sportvereinen der Stadt Bern werden mit dem Faktor 0.5 verrechnet, was bedeutet, dass sie einen Rabatt von 50% zum Normaltarif erhalten.
- Auswärtige Vereine, Verbände, Private oder Anbietende von Firmensport bezahlen bei der Miete den Normaltarif (Faktor 1).
- Kommerzielle Angebote / Veranstaltungen von Sportvereinen, Institutionen der Stadt Bern sowie Privatanbietenden wohnhaft in der Stadt Bern bezahlen eine erhöhte Miete (Faktor 1.5 zum Normaltarif).
- Kommerzielle Angebote / Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen, Verbänden, sowie von Privatanbietenden, die nicht aus der Stadt Bern sind, erhalten Tarife, die mit dem Faktor 2.0 hinterlegt sind.
- Hochkommerzielle Veranstaltungen und Angebote, die von Firmen/Agenturen organisiert werden, die Sponsor*innen haben und hochgewinnbringend sind, erhalten Tarife mit einem Faktor von 2.5.

Seit der Einführung der heutigen Entgeltestruktur im Jahr 2013 wurde die Verordnung mehrmals teilrevidiert: So kamen beispielweise neue Tarife dazu (Eröffnung Schwimmhalle Neufeld und Einführung Winterabonnement 2023) und Preise wurden aufgrund der Teuerung angehoben. Die Grundstruktur der Entgelteverordnung hat sich in den vergangen Jahren bewährt. Sie ist ausgewogen, benutzendengerecht sowie verhältnismässig. Der Gemeinderat sieht hier daher keinen Handlungsbedarf.
Die Motionär*innen verlangen, dass gemeinnützige Anbietende, insbesondere im Nachwuchsbereich, mehr zu entlasten sind und rein gewinnorientierte/kommerzielle Kursanbietende mit höheren Entgelten als bisher zu belasten sind. Wie oben aufgeführt sind sowohl die Eintrittspreise als auch die Miete von Sportinfrastruktur (inkl. Hallenbäder) im Nachwuchsbereich um ein Vielfaches tiefer als die Eintritte und Mieten für Erwachsene oder für «gewinnorientierte/kommerzielle» Kursanbietende. Gewinnorientierte/kommerzielle Anbietende bezahlen im Vergleich zum Normaltarif bis zu zweieinhalb mal so hohe Tarife für die Miete von Sportinfrastruktur. Diese Abstufung erachtet der Gemeinderat als «differenziert». Es besteht aus Sicht des Gemeinderates kein Bedarf für eine weitere Abstufung der Tarife.

Die Forderung, «gemeinnützige Anbietende» stärker zu entlasten, ist aus Sicht des Gemeinderates nicht zielführend. Definiert ist der Begriff der Gemeinnützigkeit insbesondere durch das Steuerrecht. Demnach gilt folgender Grundsatz: «Gemeinnützigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist.»
Sportvereine sind im Sinne des Steuerrechts in der Regel nicht gemeinnützig, da ihre Aktivitäten in erster Linie den eigenen Mitgliedern (Selbsthilfe/Freizeitgestaltung) und nicht uneigennützig der gesamten Allgemeinheit zugutekommen. Um beurteilen zu können, ob ein Anbietender als «gemeinnützig» gilt, müsste deshalb das zuständige Sportamt eine eigene Definition von «Gemeinnützigkeit» entwickeln und bei jedem Veranstaltenden geprüft werden. Aus Sicht des Gemeinderates wäre dies mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden. Der Gemeinderat erachtet deshalb die Differenzierung der Tarife nach dem Kriterium der «Gemeinnützigkeit» des Veranstalters nicht als

zielführend. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der geltenden Differenzierung (siehe weiter oben) das Anliegen der Motionär*innen bereits in ausreichender Form berücksichtigt wird.

Der Gemeinderat ist sich des Werts der Nachwuchsarbeit der Sportvereine bewusst. Er hat grossen Respekt gegenüber allen Vereinen, die sich in der Nachwuchsarbeit engagieren, sei das im Wasser, auf dem Eis, auf dem Rasen, in den Sporthallen oder in der Natur. Im Wissen um die Bedeutung der Nachwuchsförderung ist die Entgelteverordnung wie beschrieben so gestaltet, dass regelmässige Nachwuchstrainigs (Halbjahres- und Jahresbelegungen) von den Mietkosten für Sportinfrastruktur gänzlich befreit sind. Zudem erhalten Vereine, die sich in der Nachwuchsarbeit engagieren, einen jährlichen Unterstützungsbeitrag. Insgesamt stehen jährlich Fr. 220 000.00 für die Unterstützung der Stadtberner Sportvereine mit einer Nachwuchsabteilung zur Verfügung.

Aus Sicht des Gemeindrats können auch kommerzielle Anbietende einen wertvollen Beitrag zur Gesundheitsförderung leisten und im Bereich des Wassersports die Wassersicherheit und die Entwicklung des Schwimmsports födern. Kommerzielle Anbietende sind darauf spezialisiert, ihr Angebot auf ihre Kundschaft auszurichten und befriedigen so Bedürfnisse der Bevölkerung. Auch Private sowie die Kundschaft von kommerziellen Anbietenden zahlen einen regulären Eintritt beim Besuch der Hallenbäder. Die kommerziellen Anbietenden leisten somit aufgrund der weit höheren Tarife für Wassermiete ebenfalls einen wesentlichen Teil zur Finanzierung der Hallenbäder.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Es bestehen keine Folgen für das Personal.

Klimaverträglichkeit
Keine Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 21. Oktober 2026

Der Gemeinderat